



Stand 01. Mai 2026

# Übernachtungssteuer der Gemeinde Schönefeld

## FAQs – Fragen und Antworten

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Allgemein.....</b>	<b>4</b>
1.1.	Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?.....	4
1.2.	An wen können sich Steuerpflichtige bei Fragen zur Übernachtungssteuer wenden? .....	4
<b>2.</b>	<b>Beherbergungsbetrieb/ Steuerschuldner .....</b>	<b>4</b>
2.1.	Wer gilt als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs?.....	4
2.2.	Was versteht man unter einem Beherbergungsbetrieb im Sinne der Übernachtungssteuersatzung? .....	4
2.3.	Was bedeutet „vorübergehende Beherbergung“ bzw. kurzfristige Vermietung? .....	5
2.4.	Wer ist zur Zahlung der Übernachtungssteuer verpflichtet (Steuerschuldner)?.....	5
<b>3.</b>	<b>Zur Übernachtung pflichtige Übernachtungssteuer .....</b>	<b>5</b>
3.1.	Welche Übernachtungen unterliegen der Übernachtungssteuer? .....	5
3.2.	Sind beruflich veranlasste Übernachtungen übernachtungssteuerpflichtig? .....	6
<b>4.</b>	<b>Befreiungen der Übernachtungssteuer .....</b>	<b>6</b>
4.1.	Welche Übernachtungen sind von der Übernachtungssteuer befreit? .....	6
4.2.	Sind Übernachtungen im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen übernachtungssteuerpflichtig? .....	6
4.3.	Wie erfolgt der Nachweis des Wohnsitzes für Übernachtungssteuerbefreiungen? .....	7
4.4.	Wie wird mit kurzfristigen Unterbringungen umgegangen, die nicht touristisch veranlasst sind (z. B. bei Wohnungsunfällen wie Brand- oder Wasserschäden oder zur Vermeidung von Obdachlosigkeit)?.....	7
4.5.	Muss eine Übernachtungssteuerbefreiung nachgewiesen oder dokumentiert werden?.....	7
4.6.	Müssen Nachweise regelmäßig (z. B. quartalsweise) eingereicht werden, oder reicht es aus, diese für Prüfzwecke bereitzuhalten??.....	8
<b>5.</b>	<b>Bemessungsgrundlage, Steuersatz der Übernachtungssteuer, Besteuerungszeitraum .....</b>	<b>8</b>
5.1.	Auf welcher Grundlage wird die Übernachtungssteuer berechnet? .....	8



5.2.	Fällt Umsatzsteuer auf die Übernachtungssteuer an? .....	8
5.3.	Wie ist die Bemessungsgrundlage bei Buchungen über Reiseveranstalter? .....	8
5.4.	Ist die Provision des Reiseveranstalters Teil der Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer oder abzuziehen? .....	9
5.5.	Wie hoch ist der geltende Übernachtungssteuersatz? .....	9
5.6.	Welcher Zeitraum gilt als Besteuerungszeitraum der Übernachtungssteuer? .....	9
5.7.	Soll auf No-Show-Reservierungen Übernachtungssteuer berechnet werden? .....	9
5.8.	Wie wird die Steuerpflicht in Fällen der Nichtanreise behandelt, wenn beispielsweise Stornogebühren oder Teilbeträge (z. B. 80 % des Übernachtungspreises) berechnet werden? .....	9
5.9.	Unterliegen Stornokosten grundsätzlich der Übernachtungssteuer, oder gelten sie nicht als steuerpflichtiges Übernachtungsentgelt? .....	10
5.10.	Zählen Day-Use und Late Check-out zur steuerlichen Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer? .....	10
<b>6.</b>	<b>Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer .....</b>	<b>10</b>
6.1.	Wie ist die Besteuerung in Fällen geregelt, in denen ein einheitlicher Übernachtungspreis für mehrere Personen erhoben wird (z. B. Doppelzimmer mit einem Erwachsenen und einem steuerbefreiten Kind unter 16 Jahren)? .....	10
6.2.	Sind Übernachtungen steuerpflichtig, die mit Gutscheinen bezahlt wurden? .....	10
6.3.	Wie ist mit jahresübergreifenden Korrekturen umzugehen? .....	11
6.4.	Wie werden Forderungsausfälle behandelt? .....	11
<b>7.</b>	<b>Einreichung der Übernachtungssteuererklärung, Festsetzung und Zahlung ....</b>	<b>11</b>
7.1.	Wie gestaltet sich das Verfahren zur Erhebung der Übernachtungssteuer? .....	11
7.2.	Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der Betreiber seinen Pflichten nicht nachkommt? .....	12
7.3.	Kann ein Betreiber bei ausschließlich steuerbefreiten Übernachtungen auf die Einreichung der Übernachtungssteuererklärungen verzichten? .....	12
7.4.	Welche Rechte und Pflichten bestehen im Rahmen einer Betriebsprüfung bzw. Übernachtungssteuer-Nachschau? .....	12
7.5.	Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden können? .....	13
<b>8.</b>	<b>Dokumentation der Übernachtungssteuer .....</b>	<b>13</b>
8.1.	Welche Angaben oder Unterlagen muss der Betreiber vom Gast erfassen lassen? .....	13
8.2.	Welche Unterlagen zur Übernachtungssteuer müssen wie lange aufbewahrt werden? .....	13
8.3.	Wann sind die aufbewahrten Unterlagen der Gemeinde Schönefeld vorzulegen? ....	14
<b>9.</b>	<b>Übergangsregelung für die Erhebung der Übernachtungssteuer .....</b>	<b>14</b>
9.1.	Was bedeutet Übergangsregelung? .....	14
9.2.	Wenn ein Firmenvertrag (Corporate Agreement) vor dem Stichtag des Satzungsbeschlusses geschlossen wurde: Sind dann die Buchungen der Kunden ausgeschlossen, oder bezieht sich dies nur auf die bestehenden Buchungen des jeweiligen Corporate Agreements? .....	14



9.3.	Beispiel: Firma XY hat am 25.10.2025 einen Firmenvertrag mit dem Hotel abgeschlossen (mit fixer Firmenrate, ohne konkrete Zimmerbuchungen) – sind dann alle Buchungen, gleich ob im Januar 2026 oder November 2025 gebucht, von der Übernachtungssteuer ausgeschlossen?.....	15
9.4.	Wie ist generell mit bestehenden Rahmenverträgen umzugehen?.....	15
9.5.	Wie sind Buchungen nachzuweisen, die unter die Übergangsregelung fallen? .....	15
<b>10.</b>	<b>Sonstiges</b> .....	<b>15</b>
10.1.	Für welche Zwecke werden die Einnahmen der Übernachtungssteuer verwendet? .....	15
10.2.	Gibt es auch Vorhaben für die touristische Infrastruktur der Gemeinde Schönefeld? .....	15
10.3.	Wird die Gemeinde ein Informationsschreiben für Privat- und Geschäftsreisende zur Verfügung stellen, das den Gästen ausgehändigt oder im Hotel ausgestellt werden kann? .....	16



## 1. Allgemein

### 1.1. Auf welcher rechtlichen Grundlage wird die Übernachtungssteuer erhoben?

Rechtsgrundlage bildet die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Übernachtungssteuersatzung - ÜNStS) der Gemeinde Schönefeld vom 11.12.2025. Die jeweils gültige Fassung der ÜNStS kann online auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld unter <https://gemeinde-schoenefeld.de/rathaus-politik/rathaus/satzungen/> eingesehen werden.

### 1.2. An wen können sich Steuerpflichtige bei Fragen zur Übernachtungssteuer wenden?

Bei Fragen können Sie sich telefonisch (030/536720-310), per E-Mail (steuern@gemeinde-schoenefeld.de), postalisch oder auch persönlich zu den Sprechzeiten im Rathaus der Gemeinde Schönefeld an das Sachgebiet Finanzwirtschaft - Steuern - wenden. Alle Kontaktdaten finden Sie auch online auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld unter <https://gemeinde-schoenefeld.de/rathaus-politik/rathaus/aemter-mitarbeiter/>.

## 2. Beherbergungsbetrieb/ Steuerschuldner

### 2.1. Wer gilt als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs?

Einen Beherbergungsbetrieb unterhält, wer vorübergehende Beherbergungsmöglichkeiten gegen Entgelt zur Verfügung stellt.

### 2.2. Was versteht man unter einem Beherbergungsbetrieb im Sinne der Übernachtungssteuersatzung?

Als Beherbergungsbetrieb gilt jeder Betrieb, der vorübergehende Beherbergungsmöglichkeiten zur Verfügung stellt.

Beherbergungsbetriebe sind insbesondere:

- Hotels, Gasthöfe und Pensionen, die jedermann zugänglich sind,
- Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten (wie Jugendherbergen, Erholungs- und Ferienheime, Ferienhäuser und –wohnungen, Privatzimmer),
- Campingplätze (abgegrenzte Gelände, die jedermann zum vorübergehenden Aufstellen von mitgebrachten Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten zugänglich sind,
- Schulungsheime, die nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dienen, Unterricht außerhalb des regulären Schul- und Hochschulsystems anzubieten und überwiegend der Erwachsenenbildung dienen.



Auch möblierter Wohnraum, der ursprünglich für eine langfristige Vermietung vorgesehen ist, fällt unter diese Regelung, sofern er zusätzlich für kurzfristige Aufenthalte angeboten wird, bspw. über Online-Portale zur Vermittlung von Ferienunterkünften. In diesem Fall gilt er ebenfalls als Beherbergungsbetrieb im Sinne der ÜNStS.

### **2.3. Was bedeutet „vorübergehende Beherbergung“ bzw. kurzfristige Vermietung?**

Eine vorübergehende Beherbergung liegt vor, wenn der Aufenthalt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht überschreitet. Diese zeitliche Grenze ergibt sich aus verschiedenen bundesrechtlichen Regelungen.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt wird dort begründet, wo sich eine Person nicht nur vorübergehend aufhält. Ein zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten gilt dabei von Anfang an als gewöhnlicher Aufenthalt. Im Umkehrschluss ist bei einer Aufenthaltsdauer von bis zu sechs Monaten von einer vorübergehenden Beherbergung auszugehen.

Eine Meldepflicht besteht in Beherbergungsstätten erst dann, wenn der Aufenthalt länger als sechs Monate dauert. Daraus folgt ebenfalls, dass Aufenthalte bis zu dieser Dauer als vorübergehend gelten.

Zusammenfassend ist eine Beherbergung als vorübergehend (kurzfristig) anzusehen, wenn sie auf höchstens sechs Monate begrenzt ist.

### **2.4. Wer ist zur Zahlung der Übernachtungsteuer verpflichtet (Steuerschuldner)?**

Die Übernachtungsteuer wird als sogenannte indirekte Steuer erhoben. Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebs. Dieser kann die Steuer auf den Übernachtungsgast umlegen und in Rechnung stellen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

## **3. Zur Übernachtung pflichtige Übernachtungssteuer**

### **3.1. Welche Übernachtungen unterliegen der Übernachtungssteuer?**

Besteuert wird der Aufwand eines Gastes für die vorübergehende entgeltliche Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb in der Gemeinde Schönefeld. Die Übernachtungssteuer ist eine örtliche Aufwandssteuer.



### **3.2. Sind beruflich veranlasste Übernachtungen übernachtungssteuerpflichtig?**

Die ÜNStS berücksichtigt eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 22.03.2022 (Az. 1 BvR 2868/15 u. a.). Damit unterliegen sämtliche Übernachtungen der Besteuerung.

## **4. Befreiungen der Übernachtungssteuer**

### **4.1. Welche Übernachtungen sind von der Übernachtungssteuer befreit?**

Von der Übernachtungssteuerpflicht befreit sind Beherbergungen von:

- Gästen, die unter der Anschrift des Beherbergungsbetriebes mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind,
- Gästen, die die in der Gemeinde Schönefeld einen Wohnsitz begründen,
- Gästen, die aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung aus medizinisch Gründen notwendig sind,
- minderjährigen Gästen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
- Gästen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in Einrichtungen (Beherbergungsbetrieben) für Erziehungs-, Ausbildungs- oder Fortbildungszwecke,
- Begleitpersonen, sofern diese eine beruflich oder ehrenamtlich veranlasste Begleitung von Jugendlichen in den genannten Einrichtungen darstellen und der Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen. Ebenfalls steuerfrei sind Übernachtungen für Begleitpersonen, die im Rahmen von Schulfahrten erfolgen.

### **4.2. Sind Übernachtungen im Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen übernachtungssteuerpflichtig?**

Eine medizinisch veranlasste Übernachtung ist nicht steuerpflichtig, wenn die Behandlung als zwingend notwendig gilt. Dies ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, aus dem hervorgeht, dass

- die Behandlung medizinisch erforderlich ist und
- im Zusammenhang damit eine Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb notwendig war.

Sofern aus medizinischen Gründen auch die Unterbringung einer Begleitperson erforderlich ist, muss dies ebenfalls im Attest bestätigt werden.

Das Attest kann grundsätzlich formlos ausgestellt werden. Ein empfohlener Vordruck („*Ärztliche Bescheinigung zur Steuerbefreiung von der Übernachtungssteuer in Beherbergungsbetrieben in der Gemeinde Schönefeld*“) steht auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld zur Verfügung.



#### **4.3. Wie erfolgt der Nachweis des Wohnsitzes für Übernachtungssteuerbefreiungen?**

Die Satzung selbst regelt den Nachweis des Wohnsitzes nicht explizit. Gem. § 8 Abs. 2 der Übernachtungssteuersatzung ist jedoch allgemein bestimmt, dass der Gemeinde Schönefeld auf Anforderung die erforderlichen Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen bzw. Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind. Für den Nachweis eines Wohnsitzes im Sinne des Melderechts dürfte eine Meldebescheinigung oder ein Personalausweis mit entsprechender Adressangabe als Nachweis dienen. Es obliegt dem Beherbergungsbetrieb, die entsprechenden Nachweise zu erheben und für Prüfzwecke bereitzuhalten.

#### **4.4. Wie wird mit kurzfristigen Unterbringungen umgegangen, die nicht touristisch veranlasst sind (z. B. bei Wohnungsunfällen wie Brand- oder Wasserschäden oder zur Vermeidung von Obdachlosigkeit)?**

Die Satzung sieht keine expliziten Steuerbefreiungen für kurzfristige Unterbringungen aufgrund von Notfällen wie Wohnungsunfällen (Brand-, Wasserschäden) oder zur Vermeidung von Obdachlosigkeit vor.

Die Befreiungstatbestände in § 6 Abs. 3 und 4 der Übernachtungssteuersatzung sind abschließend und umfassen diese Fälle nicht. Eine medizinische Notwendigkeit könnte allenfalls bei einer ärztlichen Bescheinigung für eine krankheitsbedingte Unterbringung greifen, nicht aber bei reinen Wohnungsnotfällen.

Da die Übernachtungssteuer eine Aufwandsteuer ist, die den äußeren Aufwand des Konsums besteuert, ohne Rücksicht auf den persönlichen Anlass oder das Motiv, vgl. Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht 4. Kammer, Beschluss vom 09.11.2021, Aktenzeichen 4 B 29/21 -, ist eine Steuerbefreiung in diesen Fällen nach der aktuellen Satzung nicht vorgesehen.

Dennoch obliegt es der Gemeinde, die Steuerbefreiung bei von ihr angeordneten Zuweisungen in Übernachtungsbetriebe aufgrund von Wohnungsunfällen festzulegen.

#### **4.5. Muss eine Übernachtungssteuerbefreiung nachgewiesen oder dokumentiert werden?**

Gemäß § 8 Abs. 2 der Übernachtungssatzung sind der Gemeinde Schönefeld auf Anforderung die erforderlichen Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum im Original vorzulegen bzw. Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Für die spezifischen Befreiungstatbestände bedeutet dies: Wohnsitz: Meldebescheinigung, Personalausweis. Medizinische Gründe: Ärztliche Bescheinigung. Minderjährige/Ausbildungszwecke: Altersnachweis (Personalausweis, Geburtsurkunde), Bescheinigung der Einrichtung über den Ausbildungszweck.



Begleitpersonen: Nachweis der beruflichen/ehrenamtlichen Veranlassung, Nachweis des gemeinnützigen Zwecks oder der Schulfahrt.

#### **4.6. Müssen Nachweise regelmäßig (z. B. quartalsweise) eingereicht werden, oder reicht es aus, diese für Prüfwzwecke bereitzuhalten??**

Gem. § 8 Abs. 2 der Übernachtungssteuersatzung sind Nachweise „auf Anforderung“ vorzulegen. Dies deutet darauf hin, dass eine regelmäßige, quartalsweise Einreichung nicht erforderlich ist, sondern die Unterlagen für Prüfwzwecke bereitzuhalten sind. Im Rahmen einer Betriebsprüfung oder Nachschau müssen diese dann vorgelegt werden können.

### **5. Bemessungsgrundlage, Steuersatz der Übernachtungssteuer, Besteuerungszeitraum**

#### **5.1. Auf welcher Grundlage wird die Übernachtungssteuer berechnet?**

Die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer ist das von dem Gast für die Übernachtung entrichtete Entgelt ohne Umsatzsteuer und ohne den Aufwand für andere Dienstleistungen.

#### **5.2. Fällt Umsatzsteuer auf die Übernachtungssteuer an?**

Nach Auffassung der Finanzverwaltung sind erhobene Abgaben dann der Beherbergungsleistung zuzurechnen, wenn nach der jeweils einschlägigen Satzung der Beherbergungsbetrieb selbst der Schuldner dieser Abgaben ist. In diesen Fällen handelt es sich nicht um durchlaufende Posten, sondern um einen Bestandteil des umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsentgeltes.

Gemäß § 3 der Übernachtungssteuersatzung der Gemeinde Schönefeld ist der Betreiber eines Beherbergungsbetriebes Steuerschuldner. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Übernachtungssteuer dem Beherbergungsentgelt zuzurechnen und somit umsatzsteuerpflichtig ist.

Für weitergehende Fragen zur Umsatzsteuer wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater oder das zuständige Finanzamt. Verbindliche Auskünfte zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Beherbergungsleistungen können ausschließlich durch das jeweils für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt ermittelt werden.

#### **5.3. Wie ist die Bemessungsgrundlage bei Buchungen über Reiseveranstalter?**

Gem. § 4 der Übernachtungssteuersatzung ist die Bemessungsgrundlage das vom Gast für die Übernachtung aufgewendete Entgelt (abzüglich der Umsatzsteuer). Bei Buchungen über Reiseveranstalter ist entscheidend, welcher Betrag tatsächlich als Entgelt für die Übernachtung an den Beherbergungsbetrieb fließt.



#### **5.4. Ist die Provision des Reiseveranstalters Teil der Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer oder abzuziehen?**

Die Provision des Reiseveranstalters ist in der Regel ein Entgelt für dessen Vermittlungsleistung und wird vom Beherbergungsbetrieb an den Reiseveranstalter gezahlt oder vom Reisepreis abgezogen. Sie ist kein Entgelt, das der Gast für die Übernachtung aufwendet und das dem Beherbergungsbetrieb als solches zufließt. Daher ist die Provision des Reiseveranstalters nicht Teil der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer und ist abzuziehen, sofern sie im Übernachtungspreis enthalten ist.

Die Bemessungsgrundlage ist das Netto-Übernachtungsentgelt, das der Beherbergungsbetrieb vom Gast (direkt oder indirekt über den Reiseveranstalter) erhält.

#### **5.5. Wie hoch ist der geltende Übernachtungssteuersatz?**

Der Steuersatz für die Übernachtungssteuer beträgt derzeit 7,5 %.

#### **5.6. Welcher Zeitraum gilt als Besteuerungszeitraum der Übernachtungssteuer?**

Der Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr (Quartal).

#### **5.7. Soll auf No-Show-Reservierungen Übernachtungssteuer berechnet werden?**

Gem. § 6 Abs. 2 der Übernachtungssteuersatzung entsteht die Übernachtungssteuer mit Zahlung des Entgelts für die Beherbergungsleistung, frühestens mit Beginn der angebotenen Beherbergungsleistung. Bei einer No-Show-Reservierung wird die Beherbergungsleistung nicht in Anspruch genommen. Es wird lediglich ein Entgelt für die Nichtinanspruchnahme (Stornogebühr, Ausfallentschädigung) gezahlt. Da keine tatsächliche „Übernachtung“ stattfindet und die Beherbergungsmöglichkeit nicht „tatsächlich an den Übernachtungsgast überlassen“ wurde im Sinne des § 2 Abs. 3 der Übernachtungssteuersatzung, dürfte auf No-Show-Umsätze keine Übernachtungssteuer anfallen.

#### **5.8. Wie wird die Steuerpflicht in Fällen der Nichtanreise behandelt, wenn beispielsweise Stornogebühren oder Teilbeträge (z. B. 80 % des Übernachtungspreises) berechnet werden?**

Wie unter 5.8. ausgeführt, entsteht die Steuer für „Beherbergungsleistungen“. Stornogebühren oder Teilbeträge, die bei Nichtanreise berechnet werden, sind Entgelte für die Nichtinanspruchnahme der Leistung oder für die Bereitstellung, nicht aber für die tatsächliche Übernachtung. Daher unterliegen sie nicht der Übernachtungssteuer.



### **5.9. Unterliegen Stornokosten grundsätzlich der Übernachtungssteuer, oder gelten sie nicht als steuerpflichtiges Übernachtungsentgelt?**

Stornokosten gelten grundsätzlich nicht als steuerpflichtiges Übernachtungsentgelt im Sinne der Schönefelder Satzung, da keine tatsächliche Übernachtung stattfindet.

### **5.10. Zählen Day-Use und Late Check-out zur steuerlichen Bemessungsgrundlage der Übernachtungssteuer?**

Gem. § 2 Abs. 1 der Übernachtungssteuersatzung wird die Übernachtungssteuer auf den Aufwand für „entgeltliche Übernachtungen“ erhoben. Day-Use: Hierbei handelt es sich in der Regel nicht um eine Übernachtung im eigentlichen Sinne, sondern um eine Nutzung der Räumlichkeiten tagsüber. Sofern keine tatsächliche Übernachtung stattfindet, dürfte keine Übernachtungssteuer anfallen. Late Check-out: Ein Late Check-out verlängert die Nutzung des Zimmers, begründet aber in der Regel keine zusätzliche „Übernachtung“. Sofern hierfür ein gesondertes Entgelt erhoben wird, das nicht auf eine tatsächliche Übernachtung abzielt, dürfte es nicht der Übernachtungssteuer unterliegen. Gem. § 2 Abs. 3 der Übernachtungssteuersatzung wird ein „Übernachtungsgast“ als denjenigen definiert, dem die Übernachtungsmöglichkeit tatsächlich überlassen wurde. Dies impliziert eine tatsächliche Nutzung zur Übernachtung.

## **6. Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer**

### **6.1. Wie ist die Besteuerung in Fällen geregelt, in denen ein einheitlicher Übernachtungspreis für mehrere Personen erhoben wird (z. B. Doppelzimmer mit einem Erwachsenen und einem steuerbefreiten Kind unter 16 Jahren)?**

Die Satzung der Gemeinde Schönefeld enthält keine explizite Regelung für die anteilige Aufteilung des Übernachtungsentgelts bei Mischbelegungen, wenn ein Teil der Übernachtungsgäste steuerbefreit ist. Gem. § 6 Abs. 4 der Übernachtungssteuersatzung ist die Beherbergung minderjähriger Übernachtungsgäste bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres steuerfrei. Da die Bemessungsgrundlage das vom Gast für die Übernachtung aufgewendete Entgelt ist, müsste bei einer Mischbelegung das auf den steuerbefreiten Gast entfallende Entgelt aus der Bemessungsgrundlage herausgerechnet werden.

Ist eine Aufteilung einer Gesamtrechnung in Übernachtungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich, sieht § 5 Abs. 2 der Übernachtungssteuersatzung eine Pauschalierung für Frühstück, Mittag- und Abendessen vor. Eine solche Pauschalierung für die Aufteilung des reinen Übernachtungsentgelts auf einzelne Personen bei Mischbelegung ist jedoch nicht vorgesehen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beherbergungsbetrieb im Rahmen seiner Steuererklärung eine plausible und nachvollziehbare Aufteilung des Übernachtungsentgelts auf die einzelnen Gäste vornehmen muss, um den steuerbefreiten Anteil zu berücksichtigen.

### **6.2. Sind Übernachtungen steuerpflichtig, die mit Gutscheinen bezahlt wurden?**



Nach der ÜNStS sind nur solche Übernachtungen steuerpflichtig, für die tatsächlich ein Entgelt entrichtet wurde. Erfolgt die Übernachtung unentgeltlich, fällt keine Übernachtungssteuer an. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein Beherbergungsbetrieb im Rahmen einer Reklamation einen Gutschein ausstellt.

Wird ein Gutschein hingegen entgeltlich beim Beherbergungsbetrieb erworben, handelt es sich lediglich um den Austausch von Geld in ein anderes Zahlungsmittel, die Steuerpflicht bleibt davon unberührt.

Daher sind insbesondere folgende Fälle übernachtungssteuerpflichtig:

- Ein Gast übernachtet auf Einladung einer anderen Person oder eines Unternehmens, und diese dritte Partei übernimmt die Zahlung an den Beherbergungsbetrieb.
- Ein Gast bezahlt die Übernachtung ganz oder teilweise mit einem Gutschein, der zuvor vom Beherbergungsbetrieb gegen Bezahlung an den Gast selbst oder an einen Dritten ausgegeben wurde (Einlösung des Gutscheins).

Entscheidend ist in beiden Fällen, dass für die Übernachtung letztlich ein Entgelt geflossen ist.

### **6.3. Wie ist mit jahresübergreifenden Korrekturen umzugehen?**

Rechnungskorrekturen und Änderungen der Bemessungsgrundlage, die sich über Jahresgrenzen hinweg ergeben, werden grundsätzlich in dem Zeitpunkt (Quartal) berücksichtigt, in dem die Änderung erfolgt.

### **6.4. Wie werden Forderungsausfälle behandelt?**

Wenn Forderungen aus Übernachtungsleistungen uneinbringlich werden, kann eine Korrektur der bereits abgeführten Übernachtungssteuer erfolgen, sofern diese zuvor an die Gemeinde Schönefeld abgeführt wurde.

Die Berichtigung erfolgt im Rahmen einer späteren Steueranmeldung für das betreffende Quartal, in dem die Korrektur vorgenommen wurde. Dies setzt eine entsprechende Dokumentation voraus.

## **7. Einreichung der Übernachtungssteuererklärung, Festsetzung und Zahlung**

### **7.1. Wie gestaltet sich das Verfahren zur Erhebung der Übernachtungssteuer?**

Der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs muss spätestens bis zum 15. Tag nach Ende eines Kalendervierteljahres (Quartal) eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formulars (Anlage der ÜNStS) abgeben. Dieses ist auf der Homepage der Gemeinde Schönefeld zu finden: <https://gemeinde-schoenefeld.de/rathaus-politik/buergerservice/formulare/>

Handelt es sich beim Beherbergungsbetrieb um eine natürliche Person im Sinne der ÜNStS, ist die Erklärung von dieser selbst eigenhändig zu unterschreiben. In allen anderen Fällen hat die gesetzliche Vertretung des Unternehmens die Unterschrift zu leisten.



Der Fachbereich Steuern prüft die eingereichte Steuererklärung und legt die Übernachtungsteuer für den jeweiligen Besteuerungszeitraum durch einen Steuerbescheid fest. Die festgesetzte Übernachtungsteuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids an die Gemeinde Schönefeld zu zahlen.

Sollten Softwarehersteller nicht in der Lage sein, die Funktion für die 7,5 % Übernachtungssteuer einzurichten, entbindet dies den Steuerschuldner nicht von seiner Pflicht zur korrekten Steuererklärung und -abführung. Es muss eine manuelle oder alternative Lösung gefunden werden, um die steuererheblichen Daten korrekt zu ermitteln und zu deklarieren.

Die Gemeinde kann gem. § 7 Abs. 3 der Übernachtungssteuersatzung bei Schwierigkeiten im Nachweis die Steuer schätzen, was im Interesse des Steuerschuldners zu vermeiden ist.

## **7.2. Welche Konsequenzen ergeben sich, wenn der Betreiber seinen Pflichten nicht nachkommt?**

Erfüllt der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs seine Pflichten nicht, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Bei Nichtabgabe der Steuererklärung wird durch den Fachbereich Steuern die Übernachtungssteuer geschätzt und festgesetzt.

## **7.3. Kann ein Betreiber bei ausschließlich steuerbefreiten Übernachtungen auf die Einreichung der Übernachtungssteuererklärungen verzichten?**

Die Übernachtungssteuererklärung ist fortlaufend bei der Gemeinde Schönefeld einzureichen.

Sind in einem Besteuerungszeitraum keine oder ausschließlich steuerbefreite Übernachtungen erfolgt, ist dennoch eine sogenannte „Null-Meldung“ unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Vordrucks abzugeben.

## **7.4. Welche Rechte und Pflichten bestehen im Rahmen einer Betriebsprüfung bzw. Übernachtungssteuer-Nachschau?**

Gem. § 8 Abs. 2 der Übernachtungssteuersatzung sind die Nachweispflichten geregelt: Zur Prüfung der Angaben in der Erklärung sind der Gemeinde Schönefeld auf Anforderung die erforderlichen Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum durch die Steuerschuldnerin bzw. den Steuerschuldner im Original vorzulegen bzw. Zugang zu den maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies entspricht den allgemeinen Rechten und Pflichten im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) nach der Abgabenordnung (AO), die auch für Kommunalabgaben Anwendung findet. Der Steuerschuldner hat eine Mitwirkungspflicht. Die Gemeinde hat das Recht, die Bücher und Aufzeichnungen einzusehen und Auskünfte zu verlangen.

## **7.5. Welche Unterlagen müssen vorgelegt werden können?**

Es müssen alle Unterlagen vorgelegt werden können, die für die Ermittlung der Übernachtungssteuer relevant sind. Dazu gehören insbesondere: Buchungsunterlagen und -bestätigungen Rechnungen und Quittungsbelege Nachweise für Steuerbefreiungen (z.B. Meldebescheinigungen, ärztliche Atteste, Altersnachweise, Bescheinigungen für Ausbildungszwecke) Verträge mit Reiseveranstaltern oder Firmen (Corporate Agreements) Aufzeichnungen über Stornierungen und No-Shows Umsatzsteuerliche Aufzeichnungen, soweit sie zur Abgrenzung der Bemessungsgrundlage relevant sind.

## **8. Dokumentation der Übernachtungssteuer**

### **8.1. Welche Angaben oder Unterlagen muss der Betreiber vom Gast erfassen lassen?**

Ist eine entgeltliche Übernachtung eines Gastes übernachtungsteuerpflichtig, müssen von den Gästen keine zusätzlichen Unterlagen zur Übernachtungssteuer ausgefüllt oder eingereicht werden. Zu beachten ist jedoch, dass seit dem 01.01.2025 lediglich die ausländischen Gäste gemäß den Vorgaben des Bundesmeldegesetzes einen besonderen Meldeschein handschriftlich zu unterschreiben haben. Bei minderjährigen Gästen in Begleitung Erwachsener werden im Meldeschein die Angaben zu den Erwachsenen sowie die Anzahl der mitreisenden Kinder erfasst und vom jeweiligen Erwachsenen unterschrieben.

Ist die entgeltliche Übernachtung eines Gastes von der Übernachtungssteuer befreit, muss die Übernachtungssteuerbefreiung durch geeignete Nachweise dokumentiert werden (siehe Punkt 4.5.).

### **8.2. Welche Unterlagen zur Übernachtungssteuer müssen wie lange aufbewahrt werden?**

Die Aufbewahrungsfrist beginnt grundsätzlich mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das jeweilige Dokument tatsächlich erstellt wurde. Die Unterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Dazu gehören insbesondere:

- Nachweise zur Ermittlung der Steuer (z. B. Buchführungsunterlagen, Umsatzkonten, Transaktionslisten aus Buchungsportalen)
- Rechnungs- und Quittungskopien
- Kontoauszüge und Zahlungsnachweise
- Belegungsdaten, insbesondere Kalenderaufzeichnungen
- Reservierungs- und Belegungspläne
- Nachweise über steuerbefreite Übernachtungen von Gästen



Die Aufbewahrungsfrist beträgt sechs Jahre für insbesondere:

- empfangene Handels- und Geschäftsbriefe
- Wiedergaben der abgesandten Handels- und Geschäftsbriefe
- sonstige steuerlich relevante Unterlagen, insbesondere Zimmerpreisverzeichnisse

### **8.3. Wann sind die aufbewahrten Unterlagen der Gemeinde Schönefeld vorzulegen?**

Die aufzubewahrenden Unterlagen sind der Gemeinde Schönefeld auf Anforderung vorzulegen. Eine Einreichung zusammen mit der Übernachtungsteuererklärung ist nicht erforderlich.

Bestehen Zweifel an den Angaben in der Übernachtungsteuererklärung oder erscheinen diese überprüfungsbedürftig, ist die Gemeinde Schönefeld berechtigt, entsprechende Unterlagen zur Klärung des Sachverhalts anzufordern.

## **9. Übergangsregelung für die Erhebung der Übernachtungssteuer**

### **9.1. Was bedeutet Übergangsregelung?**

Die Übergangsregelung gilt grundsätzlich für alle Buchungen, die bis zum Tag nach der Bekanntmachung der ÜNStS (Stichtag) vereinbart und verbindlich abgeschlossen wurden. Für diese bereits vereinbarten Übernachtungen entsteht keine Übernachtungssteuerpflicht. Eine Einschränkung auf bestimmte Aufenthaltszwecke, wie etwa ausschließlich dienstlich veranlasste Übernachtungen, ist nicht vorgesehen.

Ein fest definiertes Enddatum für die Übergangsregelung besteht nicht. Die Regelung läuft vielmehr faktisch aus, sobald alle vor dem Stichtag vereinbarten Übernachtungen durchgeführt wurden.

### **9.2. Wenn ein Firmenvertrag (Corporate Agreement) vor dem Stichtag des Satzungsbeschlusses geschlossen wurde: Sind dann die Buchungen der Kunden ausgeschlossen, oder bezieht sich dies nur auf die bestehenden Buchungen des jeweiligen Corporate Agreements?**

Wenn ein Firmenvertrag (Corporate Agreement) vor dem Stichtag (22.12.2025) geschlossen wurde, die feste Raten oder Kontingente für zukünftige Buchungen vorsieht, sind die darauf basierenden Einzelbuchungen der Kunden von der Übernachtungssteuer ausgeschlossen. Entscheidend ist der Zeitpunkt des vertraglichen Abschlusses der Beherbergungsleistung.

Ein Rahmenvertrag, der vor dem Stichtag geschlossen wurde und die Konditionen für zukünftige Übernachtungen festlegt, begründet die vertragliche Vereinbarung im Sinne des § 6 Abs. 5 der Satzung (§ 6 Abs. 5).



**9.3. Beispiel: Firma XY hat am 25.10.2025 einen Firmenvertrag mit dem Hotel abgeschlossen (mit fixer Firmenrate, ohne konkrete Zimmerbuchungen) – sind dann alle Buchungen, gleich ob im Januar 2026 oder November 2025 gebucht, von der Übernachtungssteuer ausgeschlossen?**

Alle Buchungen, die unter diesem Rahmenvertrag erfolgen, sind von der Übernachtungssteuer befreit, auch wenn die konkreten Zimmerbuchungen erst im Januar 2026 oder später vorgenommen werden.

**9.4. Wie ist generell mit bestehenden Rahmenverträgen umzugehen?**

Bestehende Rahmenverträge, die vor dem Stichtag abgeschlossen wurden, fallen unter die Übergangsregelung des § 6 Abs. 5 der Übernachtungssteuersatzung.

**9.5. Wie sind Buchungen nachzuweisen, die unter die Übergangsregelung fallen?**

In der Praxis kann der Nachweis, dass eine Buchung vor dem maßgeblichen Stichtag erfolgt ist, durch Unterlagen belegt werden, aus denen sich der Zeitpunkt des Vertragsschlusses eindeutig ergibt. Hierzu zählen insbesondere Buchungsbestätigungen mit Datum, Einträge im Buchungssystem, E-Mail-Korrespondenzen oder schriftliche Verträge.

Maßgeblich ist dabei stets der tatsächliche Zeitpunkt der verbindlichen Buchung und nicht der Zeitpunkt der technischen Erfassung oder Umsetzung im Buchungssystem.

## **10. Sonstiges**

**10.1. Für welche Zwecke werden die Einnahmen der Übernachtungssteuer verwendet?**

Die Satzung selbst trifft keine Aussage über die konkrete Verwendung der Einnahmen aus der Übernachtungssteuer. Als örtliche Aufwandsteuer fließen die Einnahmen in den allgemeinen Haushalt der Gemeinde Schönefeld.

**10.2. Gibt es auch Vorhaben für die touristische Infrastruktur der Gemeinde Schönefeld?**

Ob die Einnahmen für die touristische Infrastruktur der Gemeinde Schönefeld verwendet werden, ist eine politische Entscheidung der Gemeindevertretung und nicht Gegenstand der Steuersatzung. Die Satzung legt lediglich die Erhebung der Übernachtungssteuer fest.



**10.3. Wird die Gemeinde ein Informationsschreiben für Privat- und Geschäftsreisende zur Verfügung stellen, das den Gästen ausgehändigt oder im Hotel ausgestellt werden kann?**

Die Satzung selbst enthält keine Regelung, die die Gemeinde verpflichtet, ein Informationsschreiben für Privat- und Geschäftsreisende zur Verfügung zu stellen. Es ist jedoch im Interesse der Transparenz und zur Vermeidung von Missverständnissen wünschenswert, dass die Gemeinde solche Informationen bereitstellt. Beherbergungsbetriebe sollten ihre Gäste proaktiv über die Steuer informieren, da sie als Steuerschuldner die Steuer erheben und abführen müssen.